



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedung: 21. Juni 2024
Veröffentlichung: 17. Oktober 2024

Veröffentlicht
GrecoRC4(2024)7

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Prävention von Korruption bei Mitgliedern von
Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften

ZWEITER NACHTRAG ZUM ZWEITEN KONFORMITÄTSBERICHT SCHWEIZ

Verabschiedet durch die GRECO an ihrer 97. Vollversammlung
(Strassburg, 17. - 21. Juni 2024)

V
I
E
R
T
E

E
V
A
L
U
A
T
I
O
N
S
R
U
N
D
E

I. EINLEITUNG

1. Der zweite Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht evaluiert die Massnahmen der Schweizer Behörden zur Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen des Evaluationsberichts über die Schweiz im Zuge der Vierten Evaluationsrunde (siehe Ziff. 2) mit dem Titel «Prävention von Korruption bei Mitgliedern von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften».
2. Der [Bericht der Vierten Evaluationsrunde über die Schweiz](#) wurde von der GRECO an ihrer 74. Vollversammlung (2. Dezember 2016) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 15. März 2017 veröffentlicht. Der entsprechende [Konformitätsbericht](#) wurde von der GRECO an ihrer 82. Vollversammlung (22. März 2019) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 13. Juni 2019 veröffentlicht. Der [Zweite Konformitätsbericht](#) wurde von der GRECO an ihrer 87. Vollversammlung (25. März 2021) verabschiedet und am 10. Juni 2021 veröffentlicht.
3. Im [Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht](#), verabschiedet von der GRECO an ihrer 92. Vollversammlung (2. Dezember 2022) und veröffentlicht am 11. Mai 2023, kam die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz fünf der zwölf Empfehlungen des Evaluationsberichts der Vierten Evaluationsrunde umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise bearbeitet hat. Von den übrigen Empfehlungen waren fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt worden.
4. Wie in den GRECO-Satzungen vorgeschrieben, unterbreiteten die Schweizer Behörden einen Situationsbericht mit Informationen über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen worden waren. Dieser Bericht, der am 28. Dezember 2023 entgegengenommen wurde, diente als Grundlage für den zweiten Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht.
5. Die GRECO betraute Italien (in Bezug auf die Parlamente) und Frankreich (in Bezug auf die Gerichte) mit der Benennung der Verantwortlichen, die über das Konformitätsverfahren Bericht erstatten. Italien benannte Frau Emma RIZZATO und Frankreich Frau Lise CHIPAULT. Sie wurden beim Verfassen dieses zweiten Nachtrags zum Zweiten Konformitätsbericht vom Sekretariat der GRECO unterstützt.

II. ANALYSE

6. Die GRECO hatte in ihrem Evaluationsbericht zwölf Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Im Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht kam die GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren, die Empfehlungen iii und xi in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden waren, die Empfehlungen ii, iv, v, vii und viii teilweise umgesetzt worden waren und die Empfehlungen vi und ix nicht umgesetzt worden waren. Die Konformität der sieben noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen wird nachfolgend evaluiert.

Empfehlung ii.

7. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) dass zuhanden der Mitglieder der Bundesversammlung ein Verhaltenskodex mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen erlassen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird und (ii) dass dieser durch praktische Sensibilisierungs- und Beratungsmassnahmen ergänzt wird.*
8. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im vorhergehenden Bericht als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Der erste Teil war als vollständig umgesetzt eingestuft worden, da die Büros der beiden Kammern des Bundesparlaments das Dokument mit dem Titel «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» verabschiedet hatten. Der zweite Teil wurde teilweise umgesetzt. Gewisse Sensibilisierungsmassnahmen wurden getroffen: Alle Parlamentarier erhalten ein Exemplar des Leitfadens, können sich an Auskunftsdienststellen wenden und werden jährlich an ihre Verpflichtung erinnert, Interessenbindungen zu melden; die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste müssen einen obligatorischen Online-Kurs zur Korruptionsprävention und zum Verhaltenskodex absolvieren. Die GRECO erachtete diese Massnahmen jedoch als unzureichend. Keine Schulungsmassnahme richtet sich an die Parlamentarier selbst, und die Schaffung eines Gremiums für die vertrauliche Beratung der Parlamentarier wurde vom Nationalrat verworfen.
9. Die Schweizer Behörden erläutern, dass im Anschluss an die eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 der «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» auf den neuesten Stand gebracht und an alle bisherigen und neuen Parlamentarier verteilt wurde. Er wurde zudem im Internet veröffentlicht.¹ Die Ratsbüros empfehlen darin ausdrücklich Transparenz (Kap. 3.4). Bei Fragen steht der Rechtsdienst den Parlamentariern weiterhin für die persönliche Beratung zur Verfügung.
10. Am Ende jedes Jahres der laufenden Legislaturperiode erhalten die Parlamentarier zudem ein Erinnerungsschreiben der Präsidentschaft, das sie erneut für ihre Meldepflicht sensibilisiert und sie einlädt, ihre Angaben im Register der Interessenbindungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Damit hat diese Ende 2020 eingeleitete Sensibilisierungsmassnahme weiterhin Bestand.
11. Nach Einschätzung der GRECO weisen die mitgeteilten Informationen auf keine neuen Massnahmen zur Umsetzung des zweiten Teils der Empfehlung hin, weder in Bezug auf Schulungen noch auf vertrauliche Beratungen für Ratsmitglieder.
12. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung iv.

13. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) quantitative Angaben zu den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Ratsmitglieder sowie Auskünfte über die wichtigsten Verbindlichkeiten ins bestehende Meldesystem aufzunehmen; und (ii) einen Ausbau der Meldepflicht zu erwägen, damit auch Informationen über Ehepartner und*

¹ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/leitfaden-ratsmitglieder-d.pdf>

abhängige Familienangehörige erfasst werden (wobei diese Informationen nicht zwingend zu veröffentlichen wären).

14. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Der zweite Teil war in einem früheren Bericht als umgesetzt eingestuft worden. Mangels konkreter und effektiver Massnahmen blieb der erste Teil weiterhin nicht umgesetzt.
15. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass das Parlament dieses Thema im Rahmen der Prüfung der parlamentarischen Initiative 22.485 «Transparenz bei Einkünften aus Nebentätigkeiten von Parlamentarierinnen und Parlamentariern durch Spannweiten», eingereicht durch Ständerätin Lisa Mazzone, behandelt hat. Die Initiative verlangt, dass die Ratsmitglieder für jede Nebentätigkeit angeben müssen, in welche Spanne die dafür erhaltene Entschädigung fällt. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hatte der Initiative am 19. Oktober 2023 zunächst Folge gegeben.² Ihre nationalrätliche Schwesterkommission verwarf sie jedoch am 12. Januar 2024. Damit gelangte das Geschäft am 9. April 2024 wieder an die Staatspolitische Kommission des Ständerates, die schliesslich beantragte, der Initiative keine Folge zu geben. Die Parlamentarier müssten heute schon ihre Nebentätigkeiten offenlegen und angeben, ob sie dafür entschädigt werden oder nicht. Da das Parlamentsmandat nicht vollamtlich ausgeübt wird, erachtet die Kommission eine Ausweitung der Offenlegungspflichten nicht als angebracht. Am 28. Mai 2024 folgte der Ständerat seiner Kommission und sprach sich mit 22 gegen 18 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Initiative aus. Diese ist somit endgültig erledigt.
16. Die GRECO nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die parlamentarische Initiative zur Veröffentlichung von Einkünften aus Nebentätigkeiten von Ratsmitgliedern durch Spannweiten abgelehnt wurde. Der erste Teil der Empfehlung bleibt deshalb nach wie vor nicht umgesetzt. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung erinnert die GRECO daran, dass diese bereits umgesetzt wurde.
17. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

18. *Die GRECO hatte empfohlen, angemessene Massnahmen zur verstärkten Kontrolle und Einhaltung der für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Meldepflichten und Verhaltensregeln zu treffen.*
19. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden war. Die Büros beider Kammern versenden in der Tat Schreiben an die Parlamentarier, um sie an ihre Meldepflichten zu erinnern. Die Parlamentarier müssen auf elektronischem Weg bestätigen, dass ihre Angaben auf dem neuesten Stand sind. Die GRECO stellte allerdings fest, dass keine Massnahmen ergriffen wurden, um ein System zur Kontrolle durch das Parlament einzuführen.
20. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass die Parlamentarier im Anschluss an die eidgenössischen Wahlen im Oktober 2023 die meldepflichtigen Angaben gemäss Parlamentsgesetz überprüft und deren Vollständigkeit und Aktualität ausdrücklich bestätigt haben. Im Laufe der Legislatur werden die Parlamentarier regelmässig dazu aufgefordert, die offenzulegenden Angaben zu überprüfen und zu aktualisieren.
21. Die GRECO bedauert, dass das Parlament kein System eingeführt hat, um die Einhaltung der für die Parlamentarier geltenden Meldepflichten und Verhaltensregeln

² <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2023-10-20.aspx?lang=1031>

zu kontrollieren. Regelmässige Selbstkontrollen durch die Parlamentarier erlauben es zwar, die über sie veröffentlichten Informationen zu aktualisieren und in gutem Glauben erfolgte Fehler oder Unterlassungen zu berichtigen. Allfällige vorsätzliche Fehler oder Unterlassungen können dadurch jedoch nicht aufgedeckt werden.

22. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Korruptionsprävention bei Richtern

Empfehlung vi.

23. *Die GRECO hatte Massnahmen empfohlen, um die Qualität und Objektivität der Rekrutierung der Richter an den eidgenössischen Gerichten zu steigern und stärker zu gewichten.*
24. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde. Die Justiz-Initiative für mehr Qualität und Objektivität bei der Rekrutierung von Richtern wurde in der Volksabstimmung abgelehnt. Die Gerichtskommission des Bundesparlaments beschloss trotzdem, Handlungsgrundsätze zu bestimmen, um die Transparenz ihrer Wahlvorbereitungen zu erhöhen. Die vorbereitenden Arbeiten dazu waren im Gange. Sie hatte auch die zuständigen Sachbereichskommissionen gebeten, die Schaffung eines Fachbeirates für die Vorauswahl der Bewerber zu prüfen. Die beiden Kommissionen waren damit einverstanden, und die Schaffung eines solchen Beirates wurde debattiert. Die GRECO nahm diese Massnahmen mit Interesse zur Kenntnis, schätzte sie aber als noch zu verfrüht ein, um auf eine teilweise Umsetzung der Empfehlung zu schliessen.
25. Die Schweizer Behörden erklären, dass das Reglement «Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission für die Vorbereitung von Wahlen» mittlerweile vorliegt. Die Veröffentlichung erfolgte am 15. Februar 2023 (BBl 2023 666).³
26. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) entschied am 7. November 2023 mit 6 gegen 6 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, die Arbeiten zu diesem Geschäft einzustellen. Die RK-S bezweifelte die Zweckdienlichkeit eines solchen Beirates. Es obliege der Gerichtskommission, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um Kandidaturen eingehender zu prüfen und das Verfahren, das sich insgesamt bewährt hat, weiter zu verbessern (Medienmitteilung vom 8. November 2023⁴).
27. Die Gerichtskommission hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2023 davon Kenntnis genommen und beschlossen, weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts zu diskutieren; das Thema wurde auf die Tagesordnung einer künftigen Sitzung gesetzt. Zu diesem Zweck hat sie ihr Sekretariat beauftragt, verschiedene Optionen (insbesondere zur Prüfung der Dossiers oder der Strukturierung der Anhörungen) zu prüfen und ihr Bericht zu erstatten. Die Arbeiten werden somit im laufenden Jahr fortgesetzt. Zudem wurde am 22. Dezember 2023 eine neue parlamentarische Initiative (23.485)⁵ eingereicht, die einerseits die Errichtung eines Fachbeirates vorsieht, den die Gerichtskommission bei ihren Auswahlverfahren hinzuziehen könnte, und andererseits die Schaffung einer Gesetzesgrundlage bezweckt, damit breit Referenzen der Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden können.

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/666/de>

⁴ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2023-11-08.aspx>

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20230485>

28. Die GRECO begrüsst das von der Kommission verabschiedete und veröffentlichte Reglement. Diese «Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission für die Vorbereitung von Wahlen» legen die Prinzipien für die Rekrutierung von Personen an eidgenössischen Gerichten fest und konkretisieren sie, so wie im Evaluationsbericht verlangt. Daneben haben die anderen im Bericht der GRECO geäußerten Anliegen auch weiterhin Bestand. Noch immer ist die politische Zugehörigkeit massgebend für die Wahl durch die Gerichtskommission und die Bundesversammlung, wodurch die Kompetenzen der Kandidaten möglicherweise in den Hintergrund gedrängt werden. Die GRECO bedauert deshalb, dass die Schaffung eines Fachbeirates für die Vorauswahl der Bewerber bisher nicht erfolgreich war. Sie nimmt die neue parlamentarische Initiative zur Kenntnis, die eine gründlichere Überprüfung der Qualifikationen erwirken soll, und ermutigt die Gerichtskommission ausdrücklich, mit ihrer Arbeit fortzufahren, um die Objektivität der Wahl ins Richteramt zu verbessern.
29. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vi weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vii.

30. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) die Praxis abzuschaffen, wonach die Richter der eidgenössischen Gerichte einen fixen oder prozentualen Anteil ihres Gehalts an die politischen Parteien abgeben, (ii) sicherzustellen, dass keine Nichtwiederwahl von Richtern der Bundesgerichte durch die Bundesversammlung aufgrund der von den Richtern getroffenen Entscheidungen erfolgt und (iii) die Änderung oder Aufhebung des Wiederwahlverfahrens für diese Richter durch die Bundesversammlung zu prüfen.*
31. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorherigen Berichten als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Der erste Teil der Empfehlung wurde nicht umgesetzt, der zweite Teil der Empfehlung war in zufriedenstellender Weise bearbeitet und der dritte Teil vollständig umgesetzt worden.
32. Die Schweizer Behörden machen darauf aufmerksam, dass die neuen Transparenzregeln für die Parteifinanzierung am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, wonach Richter (sowie gewählte Parlamentarier und Mandatsträger) ihre Beiträge künftig unabhängig von deren Höhe angeben müssen.
33. Die GRECO hatte bereits in ihrem vorherigen Bericht von der neuen, nun in Kraft getretenen Transparenzpflicht für richterliche Beiträge Kenntnis genommen. Obwohl diese Beiträge nun erfreulicherweise offengelegt werden müssen, wurden sie aber nicht abgeschafft, wie im ersten Teil der Empfehlung gefordert.
34. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung viii.

35. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) Standesregeln für die Richter der eidgenössischen Gerichte zu entwickeln und mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen zu ergänzen, die insbesondere Interessenkonflikte und andere Fragen der Integrität (Geschenke, Einladungen, Beziehungen zu Dritten usw.) abdecken, und diese Regeln öffentlich bekanntzumachen; sowie (ii) zusätzliche Umsetzungsmassnahmen zu treffen, wie namentlich eine vertrauliche Beratung und eine praktische Ausbildung für die Richter der eidgenössischen Gerichte anzubieten.*

36. Die GRECO erinnert daran, dass sie in ihren vorherigen Konformitätsberichten die teilweise Umsetzung der Empfehlung festgestellt hatte. Das Bundesgericht (BGer) und das Bundesstraengericht (BStGer) hatten beide Teile der Empfehlung umgesetzt. In Bezug auf das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) war die GRECO der Ansicht, dass der erste Teil teilweise, der zweite Teil vollständig umgesetzt worden war. Für das Bundespatentgericht (BPatGer) war die GRECO der Ansicht, dass der erste Teil der Empfehlung umgesetzt worden war, der zweite Teil aber nicht.
37. Die Schweizer Behörden machen darauf aufmerksam, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bereits über eine Ethikcharta verfügte, die im Evaluationsbericht als substantiell bezeichnet wurde (Ziff. 142).
38. Die Arbeitsgruppe, die eingesetzt wurde, um die Grundsätze der Ethikcharta in einem Verhaltenskodex zu konkretisieren, hatte mehrmals getagt und intensiv über erste Formulierungsvorschläge diskutiert. Ein Grundsatzdiskussion zwischen den Richtern ist also im Gange, und Ende Mai 2024 sollten sämtliche Richter an einer Retraite die Ergebnisse der Arbeitsgruppe besprechen.
39. Bei der Vereidigung neuer Richter vor dem Gerichtsplenum werden die Ethikcharta und ihre Grundsätze vorgestellt, und im Einführungsprogramm für die neuen Richter werden die Themen der Ethikcharta und die Regeln der gerichtsinternen Zusammenarbeit behandelt.
40. Die Schweizer Behörden machen darauf aufmerksam, dass das Bundespatentgericht (BPatGer) am 26. September 2022 einen Verhaltenskodex verabschiedet und veröffentlicht hat.
41. Anlässlich der Vereidigung der vier neugewählten nebenamtlichen Richter vor dem Gesamtgericht am 11. November 2023 wurde der Verhaltenskodex vorgelesen, um alle Richter an ihre Pflichten zu erinnern.
42. Das Gericht beabsichtigt, mit dieser neuen Praxis fortzufahren und den Verhaltenskodex bei der Vereidigung vorzulesen, um weiterhin alle Richter für die verschiedenen darin behandelten Aspekte zu sensibilisieren. Diese Sensibilisierungsmassnahme vervollständigt die intensiven und fruchtbaren Diskussionen, die die Richter während der Erarbeitung des Verhaltenskodex geführt haben, was angesichts der geringen Grösse des Gerichts bereits eine angemessene Sensibilisierung für den konkreten Inhalt und die praktische Bedeutung des Kodex zur Folge hatte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Bundespatentgericht zurzeit 2 hauptamtliche und 41 nebenamtliche Richter beschäftigt.
43. Die GRECO begrüsst die fortwährenden Bestrebungen des BVGer, die Grundsätze der Ethikcharta in einem Verhaltenskodex zu konkretisieren. Dieser konnte jedoch noch nicht finalisiert werden, weshalb die GRECO noch nicht Gelegenheit hatte, den Text einzusehen. Sie nimmt von den zusätzlichen Sensibilisierungsmassnahmen, die ihr mitgeteilt wurden, Kenntnis und hatte bereits festgestellt, dass der zweite Teil der Empfehlung vom BVGer umgesetzt worden war. Der erste Teil bleibt bis zum jetzigen Zeitpunkt teilweise umgesetzt.
44. In Bezug auf das Bundespatentgericht (BPatGer) nimmt die GRECO die Massnahmen zur Umsetzung des zweiten Teils der Empfehlung und insbesondere die intensiven Diskussionen bei der Ausarbeitung des Verhaltenskodex zur Kenntnis. Gerade diese Diskussionen über die Tragweite und die praktische Umsetzung der Grundsätze des Kodex unterstreichen dessen Nutzen im Rahmen der Sensibilisierung. Die GRECO begrüsst ausserdem die Absicht des Gerichts, neugewählte Richter insbesondere

durch Vorlesen des Kodex bei ihrer Vereidigung zu sensibilisieren. Diese Massnahmen stellen eine angemessene Umsetzung des zweiten Teils der Empfehlung durch das BPatGer dar. Die GRECO ermutigt das Gericht, die Umsetzung und/oder mögliche Anpassungen des Kodex auch künftig zu diskutieren, um die Richter weiterhin für dieses Thema zu sensibilisieren.

45. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung viii nach wie vor teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung ix.

46. *Die GRECO hatte (i) die Einführung eines Disziplinarsystems empfohlen, mit dem allfällige Verstösse von Richtern der eidgenössischen Gerichte gegen ihre beruflichen Pflichten mit anderen Sanktionen als der Amtsenthebung geahndet werden können und (ii) Massnahmen zu treffen, damit verlässliche und hinreichend detaillierte Informationen und Daten über Disziplinarverfahren gegen Richter aufbewahrt werden, was auch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen mit einschliessen kann.*
47. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden war.
48. Die Schweizer Behörden erinnern daran, dass bereits ein System zur Amtsenthebung eidgenössischer Richter erster Instanz und zur Nichtwiederwahl der Richter des Bundesgerichts besteht, mit dem schwere Verstösse gegen Amtspflichten sanktioniert werden können. Die Empfehlung der GRECO zielt somit auf die Einführung formeller Sanktionen für weniger schwere Verstösse ab. In dieser Hinsicht sind keinerlei Fortschritte zu verzeichnen, auch wenn konkrete Überlegungen darüber im Gang sind, welcher Rahmen für die Aufsicht über die Bundesgerichte gelten soll.
49. Die GRECO nimmt die laufenden Überlegungen zum Rahmen der Aufsicht über die Bundesgerichte zur Kenntnis. Allerdings scheinen bisher keine konkreten Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung getroffen worden zu sein. Die Empfehlung ist deshalb nach wie vor nicht umgesetzt worden.
50. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ix weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

51. **Angesichts der Schlussfolgerungen im Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht der Vierten Evaluationsrunde über die Schweiz und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die GRECO fest, dass leichte Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielt wurden. Die Schweiz hat nach wie vor lediglich fünf der zwölf Empfehlungen des Evaluationsberichts der Vierten Evaluationsrunde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet.** Von den übrigen Empfehlungen sind weiterhin sechs teilweise und eine nicht umgesetzt worden.
52. Genauer gesagt sind die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden, die Empfehlungen iii und xi sind in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden, die Empfehlungen ii, iv, v, vi, vii und viii sind teilweise umgesetzt worden und die Empfehlung ix ist nach wie vor nicht umgesetzt worden.
53. Bezüglich der Parlamentarier sind keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen. Die Parlamentarier verfügen immer noch über keine spezifische Beratungsstelle für Integritätsfragen und erhalten keine Schulungen zu diesem Thema. Die Erklärungen über ihre Interessenbindungen enthalten immer noch keine quantitativen Daten oder

Informationen über ihre Verbindlichkeiten und sie werden immer noch nicht von den Parlamentsdiensten überprüft.

54. In Bezug auf die Richter sind einige zusätzliche Fortschritte zu verzeichnen. Die eidgenössischen Gerichte sind auf gutem Weg, die Empfehlung hinsichtlich der Standesregeln und der Sensibilisierung für diese Fragen vollständig umzusetzen. Die Gerichtskommission des Bundesparlaments hat Handlungsgrundsätze zur Erhöhung der Transparenz bei der Vorauswahl der Richter veröffentlicht. Dessen ungeachtet ist die politische Zugehörigkeit der Kandidaten auch weiterhin ausschlaggebend. Die Richter leisten immer noch eine Abgabe an ihre politische Partei, auch wenn sie diese nun offenlegen müssen. Schliesslich wurden keine Massnahmen zur Einführung anderer Sanktionen als der Amtsenthebung für Richter bei Verstössen gegen ihre Amtspflichten ergriffen.
55. Insgesamt bleibt die Umsetzung der Empfehlungen eher zurückhaltend. Sieben der zwölf Empfehlungen sind fast acht Jahre nach Verabschiedung des Evaluationsberichts nach wie vor nicht vollständig umgesetzt worden.
56. Die Verabschiedung des vorliegenden Zweiten Nachtrags zum Zweiten Konformitätsbericht schliesst das Konformitätsverfahren der Vierten Evaluationsrunde für die Schweiz ab. Die Schweizer Behörden können der GRECO nachträgliche Entwicklungen bei der Umsetzung der noch offenen Empfehlungen mitteilen.
57. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.